



STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Betagtenpflegeverein Biel-Seeland“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Planung, die Verwirklichung und den Betrieb aller nötigen Einrichtungen zur Pflege für chronischkranke und demente Betagte.

II. MITGLIEDSCHAFT

0

Art. 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften

Mitarbeitende des Betagtenpflegevereins Biel-Seeland können nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 4

Die Mitgliedschaftsrechte werden mit dem Eingang des Jahresbeitrages erworben.

Art. 5

Der Austritt erfolgt durch den Tod oder durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres. Wird der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, so erlischt die Mitgliedschaft. Austretende Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 6

Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend.

Art. 7

- a. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- b. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 ZGB ausdrücklich vorbehalten.

III. ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung.
- b. der Vorstand und seine allfälligen Ausschüsse
- c. die Revisionsstelle.

a. Die Mitgliederversammlung

Art. 9

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie findet ordentlicherweise innert sechs Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Art. 10

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter Angabe der Traktandenliste durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Mitglieder auf schriftliches Begehren an den Vorstand, dem innert 45 Tagen Folge zu leisten ist, einberufen werden.

Art. 11

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher schriftlich mit Traktandenliste einzuladen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art. 12

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
2. Entgegennahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Entlastung Vorstand und Revisionsstelle
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Wahlen:
 - a. des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes
 - b. der Revisionsstelle
7. Beschlussfassung über alle ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegten Geschäfte
8. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
9. Revision der Statuten
10. Auflösung des Vereins

Art. 13

Der Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Art. 14

Vorbehältlich abweichender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften ist zu einem Beschluss die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat eine Stimme (inklusive Vorstand). Juristische Personen üben das Stimmrecht durch eine VertreterIn aus.

b. Der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und höchstens fünf weiteren Mitgliedern.

Mindestens ein Vertreter oder eine Vertreterin der Heim- und Pflegedienstleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, hat Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode. Ein freiwilliger Rücktritt ist dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten mitzuteilen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidenten oder der Präsidentin.

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung. Deren Höhe wird im Anhang 1 zum Reglement des Vorstandes geregelt.

Art. 16

Der Präsident oder die Präsidentin oder die Hälfte der Mitglieder können eine Vorstandssitzung unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Art. 17

Dem Vorstand obliegt die Verantwortung über die Führung, Verwaltung und Kontrolle der Finanzen.

Er hat alle Befugnisse, die das Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organen übertragen, unter Vorbehalt von Art. 19.

Art. 18

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder die Präsidentin mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Art. 19

Zur Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, an welche er Teile seiner Verantwortung delegieren kann.

Die Aufgaben und Kompetenzen solcher Ausschüsse sind jeweils in einem durch den Vorstand zu beschliessendem Reglement festzuhalten.

c. Die Revisionsstelle

Art. 20

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

d. Vereinsjahr, Mitgliederbeiträge und weitere Einkünfte

Art. 21

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 22

Jedes Mitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird und am Anfang des Vereinsjahres zu entrichten ist.

Art. 23

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. Erträge aus Pflege und Dienstleistungen
- b. Mitgliederbeiträgen
- c. Spenden und Vergabungen
- d. Vermögenserträgen
- e. übrige Einnahmen

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 25

Bei Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer andern wegen Gemeinnützigkeit oder zu öffentlichem Zweck steuerbefreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen.

Namens der Mitgliederversammlung:

Die Präsidentin:

sig. Eveline Matti

Der Vizepräsident:

sig. Gallus Haag

Biel, 14. Mai 2013